

An das Stadtparlament

W i n t e r t h u r

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2025 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe

Antrag:

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2025 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Gas 30 Prozent des Betriebsertrags
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 3 Prozent des Betriebsertrags

2. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 Litera h Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2025 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 10 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 Litera d Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2025 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität 5,5 Millionen Franken
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 0 Prozent des Betriebsertrags

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2025 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

5. Gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Verordnung über die Erbringung von Telekommunikationsleistungen (Telekomverordnung, TVO) vom 30. Oktober 2023 wird für das Geschäftsjahr 2025 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Telekom von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

Weisung:

1 Ausgangslage

Das Stadtparlament hat am 5. Dezember 2016 die Rechtsgrundlagen für die finanzielle Vergütung der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur geschaffen.¹ Die Vergütung ist dabei vom Stadtparlament jährlich festzulegen. Seitdem werden jährlich entsprechende Beschlüsse vom Parlament zur Festlegung der finanziellen Vergütung gefällt.²

Die vorliegende Weisung beinhaltet die Festlegung der finanziellen Vergütung zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur für das Geschäftsjahr 2025. Die relevanten Prozentsätze bzw. Beträge der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe für die Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt werden – im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben (u.a. der Eidgenössischen Elektrizitätskommission; EICom) – aufgrund der wirtschaftlichen Tragbarkeit der betreffenden Eigenwirtschaftsbetriebe festgelegt.

2 Bestimmung der einzelnen Vergütungsätze

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die einzelnen städtischen Verordnungen zu Gas³, Fernwärme⁴, Elektrizität⁵, Energie-Contracting⁶ und Telekom⁷ geben den maximalen Spielraum des Stadtparlamentes zur Bemessung der finanziellen Vergütung vor.

Die Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Netznutzung) ist gemäss Artikel 32 Absatz 4 VAE bundesrechtlich geregelt. Die bundesrechtliche Regelung erlaubt Stadtwerk Winterthur eine Verzinsung des ins Stromnetz investierten Kapitals zu einem regulierten kalkulatorischen Zinssatz (WACC⁸). Dieser beinhaltet neben den Kapitalkosten auch eine Risikoprämie für das investierte Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wird gemäss Anhang 1, Ziffer 2.4 Stromversorgungsverordnung⁹ vom Eidgenössischen Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation nach Konsultation der EICom festgelegt. 2025 liegt dieser bei 3,98 Prozent¹⁰ und somit leicht tiefer als im Vorjahr (4,13 %). Der kalkulatorische Zinssatz hat einen grossen Einfluss auf die Höhe des Netznutzungsentgelts und damit der Einnahmen aus dem Stromnetz.

¹ Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur; Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen» vom 5. Dezember 2016 (Parl-Nr. 2016.117)

² Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2024 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe» vom 27. November 2023 (Parl-Nr. 2023.71)

³ Verordnung über die Abgabe von Gas vom 30. Juni 2014 (VAG; SRS 7.6-6)

⁴ Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 (Fernwärmeverordnung; SRS 7.6-7)

⁵ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 (VAE; SRS 7.6-5)

⁶ Verordnung über das Energie-Contracting vom 3. Juli 2017 (VEC; SRS 7.6-2)

⁷ Verordnung über die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen vom 30. Oktober 2023 (Telekomverordnung, TVO; SRS 7.6-8)

⁸ WACC: Weighted Average Cost of Capital (gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)

⁹ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

¹⁰ BBI 2024 452

Aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Kehrichtverwertung¹¹, Abwasserreinigung¹² und Wasserversorgung¹³ dürfen keine Vergütungen geleistet werden.

2.2 Gesamtvergütung

Vergütung 2025

Die Festlegung des jeweiligen Prozentsatzes auf die Betriebserträge der Eigenwirtschaftsbetriebe bzw. die Festlegung des Betrages wird primär in Würdigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit (Nettoergebnis der Perioden und Höhe der Betriebsreserve) des einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebes vorgenommen. Gleichzeitig wird versucht, eine gewisse Kontinuität über die Jahre zu erreichen, um eine längerfristige Planung für den Steuerhaushalt zu ermöglichen. Vorgängig zu Tarifanpassungen wird jeweils eine Stellungnahme des eidgenössischen Preisüberwachers eingeholt (Art. 14 Abs. 1 PÜG¹⁴). Dabei äussert er sich auch zu den Vergütungen an den Steuerhaushalt, was jeweils berücksichtigt wird.

Aktuell ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Stadtwerk Winterthur und namentlich die Eigenwirtschaftsbetriebe Gas- und Stromhandel aufgrund der stark schwankenden Marktpreise für Gas und Strom erhöhten Preis- und Mengenrisiken ausgesetzt sind. Im Rechnungsjahr 2022 resultierte bei beiden Eigenwirtschaftsbetrieben infolgedessen ein negatives Ergebnis. Auch im Rechnungsjahr 2023 verzeichnete der Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel ein negatives Ergebnis. Neben den Auswirkungen der schwankenden Marktpreise belastete die Wertberichtigung einer Beteiligung das Ergebnis des Eigenwirtschaftsbetriebs.¹⁵ Die Verluste der vergangenen zwei Rechnungsjahre führten im Weiteren zu einer negativen Betriebsreserve des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel.

Insgesamt bleibt die Preisentwicklung an den Gas- und Strommärkten u.a. aufgrund der weltpolitischen Lage (Entwicklung des Ukrainekriegs, Nahostkonflikt) unsicher. Hinzu kommen die verstärkte Regulierung im Strommarkt und die laufende Stilllegung des Gasnetzes¹⁶, was in den kommenden Jahren zu sinkenden Umsätzen führen wird.

Die erwartete bzw. budgetierte Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt im Geschäftsjahr 2025 beträgt insgesamt 10,03 Millionen Franken und liegt damit über der budgetierten Vergütung des Jahres 2024 und über eine Million höher als die effektive Vergütung in der Jahresrechnung 2023, die aufgrund der sehr tiefen Umsätze – besonders im Gasnetz – tiefer als budgetiert ausfiel.

Vergütungen von Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt im Mehrjahresvergleich

Budgetierte Gesamtvergütung Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt der Stadt Winterthur in den Jahren 2019 bis 2025:

¹¹ § 37 Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG; LS 712.1)

¹² § 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG; LS 711.1)

¹³ § 29 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) i.V.m. § 1 Verordnung über die Wasserversorgung vom 5. Oktober 2011 (WsVV; LS 724.41)

¹⁴ Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PÜG; SR 942.20)

¹⁵ «Finanziell schwieriges Geschäftsjahr 2023 für Stadtwerk Winterthur»; Medienmitteilung vom 28. Mai 2024; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/finanziell-schwieriges-geschaeftsjahr-2023-fuer-stadtwerk-winterthur> (besucht am 26.8.2024)

¹⁶ Vgl. «Antrag und Bericht zum Postulat betreffend langfristiger Ausstieg aus der fossilen Erdgasversorgung» vom 8. April 2020 (Parl.-Nr. 2019.15)

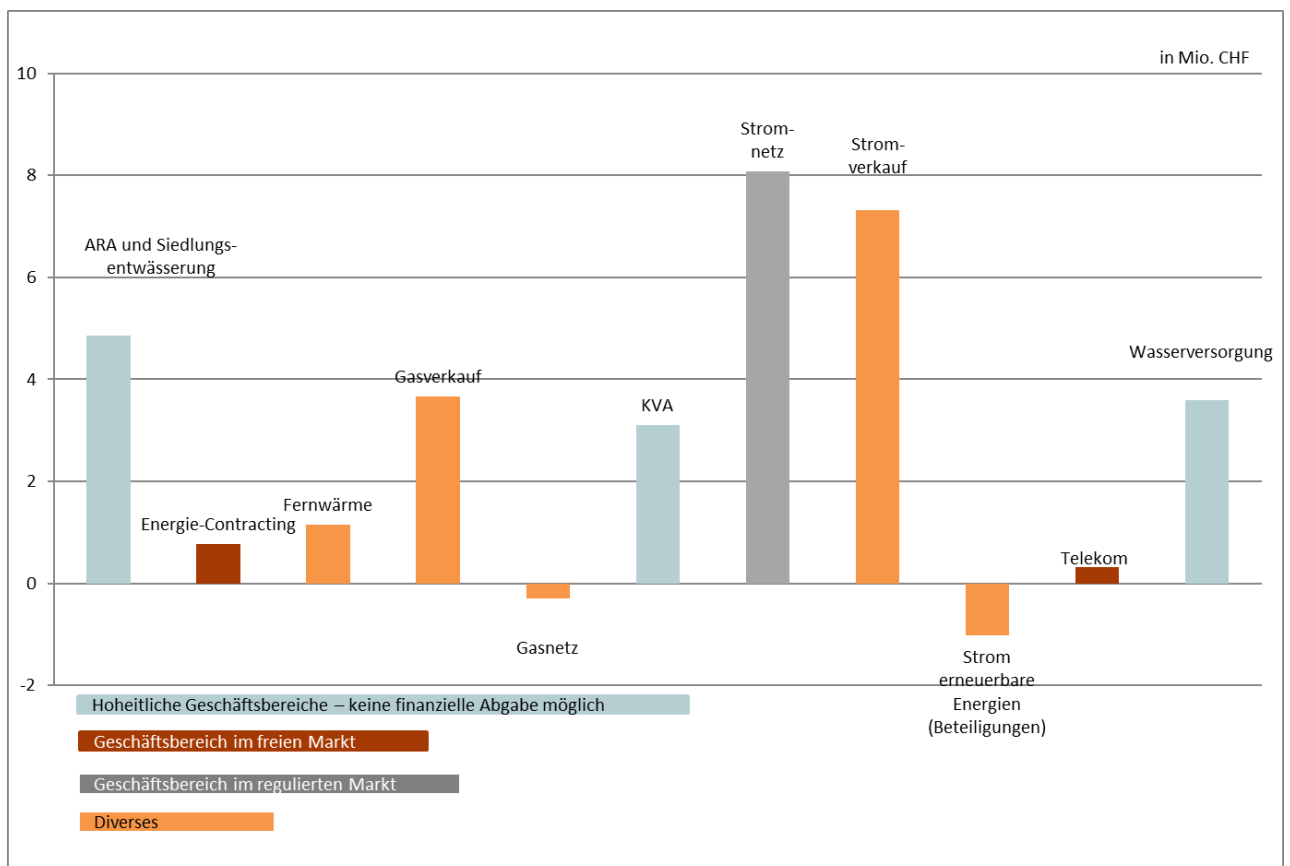
in Millionen Franken	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ordentliche Vergütung	10,9	10,9	11,4	11,7	9,5	9,35	10,03
Temporäre Erhöhung 2022				3,0			
Gesamtvergütung im Budget	10,9	10,9	11,4	14,7	9,5	9,35	10,03
Effektive Vergütung in der Jahresrechnung	11,4	11,0	12,0	13,5	8,9	-	-

Zusammenhang zwischen der finanziellen Situation von Stadtwerk Winterthur und der Vergütung an den Steuerhaushalt

Stadtwerk Winterthur budgetiert für das Jahr 2025 – nach den negativen Ergebnissen 2022 und 2023 – wieder ein positives Nettoergebnis (nach Vergütung an den Steuerhaushalt) von gesamt- haft 31,6 Millionen Franken.

Dabei bleiben die Ergebnisse der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe indes enorm unterschied- lich, da jedes Geschäftsfeld mit spezifischen Herausforderungen zu kämpfen hat und die Rah- menbedingungen (z.B. regulatorische Entwicklung, Marktentwicklungen) sehr divergent ausfal- len.

Rund ein Drittel des budgetierten positiven Ergebnisses stammt aus den Eigenwirtschaftsbetrie- ben, aus welchen eine Vergütung an den Steuerhaushalt gesetzlich verboten ist (Kehrichtverwer- tung, Abwasserreinigung, Wasserversorgung). Somit steht nur ein begrenzter Betrag für die Ent- richtung einer finanziellen Vergütung aus den anderen Eigenwirtschaftsbetrieben an den Steuer- haushalt zur Verfügung.



Nettoergebnis pro Eigenwirtschaftsbetrieb der Produktgruppe Stadtwerk Winterthur für das Budget 2025

2.3 Vergütungssätze 2025

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas

Der Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas verfügt aktuell über einen Eigenfinanzierungsgrad von rund 200 Prozent (Eigenwirtschaftsbetrieb Stromnetz ca. 75 %, Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme ca. 60 %). Die steigenden Kosten durch die Übernahme der Abtrennungskosten von Hausanschlüssen durch Stadtwerk Winterthur und die schrittweise Stilllegung des Gasnetzes (resultierend beispielsweise in höheren jährlichen Abschreibungen und gleichzeitig sinkenden Umsätzen) werden das Ergebnis des Eigenwirtschaftsbetriebes Verteilung Gas in den kommenden Jahren belasten. Für 2025 ist entsprechend ein negatives Betriebsergebnis budgetiert. Gleichzeitig sinken aber auch die Ausgaben für Investitionen (z.B. Leitungsersatz), was das Anlagevermögen ebenfalls sinken lassen wird (höhere Abschreibungen als Investitionen).

Für das Jahr 2025 wird dennoch an der maximal möglichen finanziellen Vergütung von 30 Prozent des Entgeltes (voraussichtlich 2,1 Mio. Fr.) festgehalten, um die Gesamtvergütung von Stadtwerk Winterthur nicht zu stark sinken zu lassen. Das dadurch entstehende negative Ergebnis im Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas wird über die Betriebsreserve ausgeglichen. Insgesamt liegt die Vergütung damit zwar beim maximalen Prozentsatz, wird aber künftig sinken, da der Umsatz aus dem Gasnetz rückläufig ist.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel

Im Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel wird für das Jahr 2025 keine Preisanpassung geplant. Es ist nach einigen schwierigen Jahren wieder möglich, eine finanzielle Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb zu leisten. Aufgrund der weiterhin volatilen Preise an den Gasmärkten (u.a. aufgrund der weltpolitischen Lage) beträgt die Vergütung lediglich 3 Prozent des Umsatzes bzw. gemäss Budget 1,02 Millionen Franken.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel

Die Einführung der «75-Franken-Regel»¹⁷ durch die EICom ab 1. Januar 2020 führte zu einer erheblichen Umsatz- und Margenminderung im Stromvertrieb und insgesamt zu einem reduzierten Nettoergebnis. Entsprechend erfolgte in den letzten Jahren keine oder nur eine sehr geringe Vergütung. Auf den 1. Januar 2024 änderte die EICom die Regelung erneut und führte die «60-Franken-Regel»¹⁸ ein. Stadtwerk Winterthur darf seither nur noch 60 Franken pro Messstelle zur Deckung der jährlichen Verwaltungs- und Vertriebskosten im Energiehandel in der Grundversorgung an die Tarife anrechnen. Entsprechend wird die zur Verfügung stehende Marge, soweit überhaupt vorhanden, erneut deutlich sinken, was die finanzielle Möglichkeit einer Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel massgeblich verringert.

Die negativen Ergebnisse der letzten Jahre (vgl. Ziff. 2.2) haben Ende 2023 zu einer negativen Betriebsreserve in der Höhe von 2,8 Millionen Franken geführt.¹⁹ Solange der Eigenwirtschaftsbetrieb nicht wieder über eine ausreichende, positive Betriebsreserve verfügt, ist eine Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt nicht opportun. Infolgedessen erfolgt 2025 erneut keine Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel.

¹⁷ Bis 2019 sah die EICom vor, dass jeder Verteilnetzbetreiber pro Rechnungsempfängerin oder Rechnungsempfänger (Messpunkt) maximal 95 Franken pro Jahr für Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive angemessener Gewinne einrechnen durfte («95-Franken-Regel»). Die EICom beschloss, diesen Wert ab 2020 um 20 Franken auf 75 Franken zu senken.

¹⁸ Weisung 3/2022 60-Franken-Regel: Neue Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2024 vom 7. Juni 2022; Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom; Quelle: <https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/Weisungen/Weisung%203-2022%20-%2060-Franken-Regel.pdf.download.pdf/Weisung%203-2022%20-%2060-Franken-Regel.pdf> (besucht am 26.8.2024)

¹⁹ S. 296 Beilage 02 zu «Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes 2023» vom 27. März 2024 (Parl.-Nr. 2024.27)

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität

Für den Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Stromnetz) wird basierend auf der gesetzlichen Grundlage ein fixer Betrag von 5,5 Millionen Franken festgelegt (vgl. Ziff. 2.1). Dieser Betrag liegt auf gleichem Niveau wie die Vergütungen in den Jahren 2023 und 2024.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme kann aufgrund der zunehmenden Anschlussdichte und der damit konstant steigenden Umsätze erneut eine finanzielle Vergütung an den Steuerhaushalt geleistet werden. Die Verschuldung des Geschäftsbereichs ist aufgrund der hohen früheren Investitionstätigkeit zwar noch hoch, dennoch ist eine finanzielle Vergütung von 10 Prozent (Vorjahr 10 %) des Betriebsertrages vertretbar. Es können weiterhin positive Nettoergebnisse erwirtschaftet werden, die den Betriebsreserven zugeführt werden und somit zu einer sinkenden Verschuldung führen.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting ist aufgrund der negativen Betriebsreserve keine Vergütung vertretbar.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Telekom

Am 1. Februar 2024 trat die Telekomverordnung in Kraft. Damit schuf das Stadtparlament die gesetzliche Grundlage, dass maximal 10 Prozent der Gesamteinnahmen des Eigenwirtschaftsbetriebs an den Steuerhaushalt vergütet werden könnten (Art. 14 TVO).²⁰

Aufgrund der grossen früheren Investitionstätigkeit (Ausbau FTTH-Netz²¹) verzeichnet der Eigenwirtschaftsbetrieb – trotz positiver Jahresergebnisse – immer noch eine negative Betriebsreserve. Eine Vergütung aus diesem Eigenwirtschaftsbetrieb ist erst dann vertretbar, wenn die Betriebsreserve einen positiven Wert sowie eine entsprechend adäquate Eigenkapitaldeckung (Betriebsreserve im Verhältnis zum Nettoanlagevermögen) aufweist.

Finanzielle Vergütung in Prozent des Umsatzes im Mehrjahresvergleich

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	max. ²²
Stromhandel	5,0 %	0,0 %	1,0 %	2,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	10,0 %
Gashandel	10,0 %	10,0 %	10,0 %	12,3 %	0,0 %	0,0 %	3,0 %	30,0 %
Verteilung Gas	10,0 %	10,0 %	10,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %
Fernwärme	0,0 %	5,0 %	9,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %
Energie-Contracting	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	10,0 %
Telekom	-	-	-	-	-	-	0,0 %	10,0 %

²⁰ Vgl. «Neuerlass Verordnung über die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen (Telekomverordnung, TVO)» vom 24. Mai 2023 (Parl.-Nr. 2023.40)

²¹ Vgl. «Objektkredit von Fr. 67'000'000.-- für den Bau eines Fiber to the Home-Glasfasernetz in Winterthur in Kooperation mit Swisscom» vom 17. April 2012 (Parl.-Nr. 2012.47)

²² Maximale Prozentsätze gemäss VAG, VAE, VEC, TVO und Fernwärmeverordnung

Zusammenfassung

Die Gesamtvergütung im Jahr 2025 beträgt, basierend auf den festgelegten Vergütungssätzen und den budgetierten Betriebserträgen, voraussichtlich insgesamt 10,03 Millionen Franken und setzt sich folgendermassen zusammen:

Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme	1,41 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel	1,02 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität	5,5 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas	2,1 Millionen Franken

Die effektive Höhe der Vergütung wird am Jahresende 2025 basierend auf den effektiven Betriebserträgen und den vom Stadtparlament bestimmten Prozentsätzen ermittelt und kann somit von den budgetierten 10,03 Millionen Franken abweichen.

Gewinne, die Stadtwerk Winterthur nicht in den steuerfinanzierten Haushalt transferiert, verbleiben in den Rechnungskreisen der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe und werden dort den Betriebsreserven zugeführt. Allfällige Verluste werden über die Betriebsreserven gedeckt. Diese sind zweckgebunden und dienen der Erfüllung der künftigen Aufgaben des jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebs. Beispielsweise können damit Ergebnisschwankungen aufgefangen werden.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon